

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.10.1985

Geschäftszahl

85/11/0148

Rechtssatz

§ 66 Abs 3 lit a KFG 1967 kommt im Falle einer durch die wiederholte Begehung einer strafbaren Handlung gekennzeichneten bestimmten Tatsache (hier nach § 66 Abs 2 lit e sublit aa) nicht zur Anwendung.